

## SATZUNG des "Schachclub Sottrum von 1959 e. V."

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Aufgaben, Zugehörigkeit, Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein führt den Namen "Schachclub Sottrum von 1959 e. V.", er hat seinen Sitz in Sottrum.
- b) Der Verein bezweckt die Zusammenfassung aller Schachfreunde aus Sottrum und Umgebung zur Pflege sowie Verbreitung des Schachspiels. Seine besonderen Aufgaben sind: Schulung des Nachwuchses, Durchführung von Turnieren und Wettkämpfen, Teilnahme an Turnieren auf Bezirksebene, Meisterschaft/Pokal, Ausrichtung eines jährlichen Turniers um die Meisterschaft in Sottrum.
- c) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer sowie weltanschaulicher Toleranz.
- d) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Landesfachverbandes.
- e) Die Tätigkeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecken im Sinne des Abschnitts für steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 77 (§§ 55 ff.) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2 Mitglieder, Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

Dem Verein können aktive, passive und Ehrenmitglieder angehören.

- a) Aktives Mitglied kann jeder unbescholtene Schachfreund werden, der regelmäßig an den Spielabenden und Veranstaltungen teilnimmt.
- b) Passive Mitglieder können unbescholtene Schachfreunde werden, die den Verein fördern und unterstützen wollen.  
Über die Aufnahme in den Verein als Mitglied a) oder b) entscheidet der Vorstand.
- c) Ehrenmitglieder werden die Schachfreunde, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft erlischt

- d) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten;
- e) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung, wenn das Mitglied seine Pflichten wiederholte Male trotz Ermahnung gröblich verletzt und/oder dadurch das Ansehen des Vereins geschädigt hat, das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Fristsetzung und einer weiteren Mahnung unter Ausschlussandrohung nicht nachkommt oder wenn das Mitglied in großer Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen sowie ungeschriebenen Sportgesetze verstößt. Die Verpflichtung, den bis zur Wirksamkeit des Austritts oder Ausschlusses entstandenen finanziellen und sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nachzukommen, wird durch den Austritt oder Ausschluss nicht berührt;
- f) durch den Tod des Mitglieds.

### § 3 Vorstand

Der Vorstand wird von den Clubmitgliedern auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- Der Vorsitzende
- Der stellvertretende Vorsitzende
- Der Schriftführer/Pressewart
- Der Kassenwart

Je zwei von ihnen gemeinsam handelnd vertreten den Vorstand. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl bei der Jahreshauptversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der zwei Geschäftsjahre aus, so ergänzt sich dieser durch kommissarische Benennung eines anderen interessierten Mitgliedes, welches auf der dann folgenden Jahreshauptversammlung in dem Vorstandsamt zu bestätigen ist.

- a) Der Vorsitzende ist verantwortlich für ein geordnetes Schachleben, er vertritt den Club nach außen, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands- und Mitgliederversammlung nach den Maßgaben dieser Satzung und etwaiger Geschäftsordnungen ein.
- b) Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden und vertritt diesen im Verhinderungsfalle.
- c) Der Schriftführer ist verantwortlich für den Schriftverkehr des Vereins und er fertigt die Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Er ist zugleich für Pressearbeit zuständig.
- d) Der Kassenwart führt die finanziellen Geschäfte, kassiert die Beiträge und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er erstattet auf der Generalversammlung den Kassenbericht.

### § 4 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Zusammenkunft aller Mitglieder und das beschließende Organ des Clubs. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 16 Jahre, das seinen Beitrag ordnungsgemäß entrichtet hat.

Der Vorsitzende hat mindestens einmal jährlich die Generalversammlung einzuberufen; im Regelfall Mitte des Jahres.

Die Einladung ist an alle Vereinsmitglieder zu richten unter Bekanntgabe der Tagesordnung und muss mind. 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung abgesandt worden sein.

Eine Generalversammlung muss durch den Vorsitzenden dann einberufen werden, wenn dies von mind. 3 Mitgliedern des Vorstandes oder 10 Mitgliedern des Vereins schriftlich verlangt wird.

Jede ordnungsgemäße einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören insbesondere:

- die Entgegennahme sowie Billigung der Geschäftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer,
- die Festsetzung des Mitgliedsbeiträge,

- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- der Ausschluss von Mitgliedern,
- Satzungsänderungen
- und die Beratung sowie Beschlussfassung über alle sonstigen Vereinsangelegenheiten.

#### § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

#### § 6 Beitragspflicht

Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt für evtl. von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlage.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### § 7 Beschlussfassung

- a) Änderungen der Satzung sowie der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Alle sonstigen Beschlüsse - soweit in dieser Satzung nichts anderes gesagt ist - werden wirksam mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### § 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung beschlossen werden, bei der mindestens 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an die Gemeinde Sottrum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.